

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 8. August 1984

Nr. 36

| Tag | Inhalt | Seite |
|--|--|-------|
| 2. 8. 84 | Erstes Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen 9022-8 | 1078 |
| 6. 8. 84 | Sechshundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-1 | 1079 |
| 6. 8. 84 | Dreihundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschafts- verordnung – 7400-1-1 | 1080 |
| 6. 8. 84 | Erste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (1. Betäubungsmittel- rechts-Änderungsverordnung) neu: 2121-6-24/1; 2121-6-24, 2121-6-24-3, 2121-6-21-9 | 1081 |
| <hr/> | | |
| Hinweis auf andere Verkündungsblätter | | |
| | Verkündungen im Bundesanzeiger | 1087 |

Erstes Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EG-Richtlinien Funkstörungen

Vom 2. August 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Durchführungsgesetz EG-Richtlinien Funkstörungen vom 4. August 1978 (BGBl. I S. 1180) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „unter Nummer 3“ gestrichen.

b) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Serienmäßig hergestellte Geräte und Leuchten dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie zum Nachweis der Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes

1. mit einem Prüfzeichen gekennzeichnet sind, das auf Grund einer vorherigen Typenprüfung durch eine amtlich ermächtigte Stelle erteilt worden ist, oder

2. mit einer Bescheinigung dieses Inhalts in deutscher Sprache versehen sind, die vom Hersteller oder Importeur auszustellen und auf der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein zu vermerken oder auf dem Gerät oder der Leuchte anzubringen ist.“

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „gekennzeichnet“ die Worte „oder nicht mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Oktober 1983 in Kraft. Die Änderung der Bußgeldvorschrift (Artikel 1 Nr. 2) tritt jedoch erst am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 2. August 1984

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Sechsfundfzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung**

Vom 6. August 1984

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1399), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr der in Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bedarf der Genehmigung, sofern nicht Käufer- und Verbrauchsland Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sind.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrunde liegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als 30 000 Deutsche Mark geliefert werden sollen.“

2. § 70 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) nach § 5 Abs. 1 oder § 5 a Abs. 1 Waren ausführt.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1984

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Dreiundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
Vom 6. August 1984**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 10. November 1981 (BAnz. Nr. 217 vom 20. November 1981, Beilage 42/81), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 1984 (BAnz. S. 4509), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste“ wird folgender Absatz angefügt:

„Teil I Abschnitt D der Ausfuhrliste nennt die Waren, die der Beschränkung nach § 5 a AWW unterworfen sind.“

2. In Teil I wird nach Abschnitt C folgender Abschnitt D angefügt:

„D. Liste für Chemie-Anlagen

Anlagen, Anlagenteile und sonstige Ausrüstungsgegenstände, geeignet für die Untersuchung, Herstellung, Verarbeitung oder Erprobung von phosphororganischen Verbindungen, Lost oder anderen hochtoxischen Verbindungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. August 1984

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

**Erste Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(1. Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung)**

Vom 6. August 1984

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und des § 13 Abs. 3 des Betäubungsmittelgesetzes vom 28. Juli 1981 (BGBl. I S. 681, 1187) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Änderung der Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes

Die Anlagen des Betäubungsmittelgesetzes werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage I des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Die Betäubungsmittel Etorphin und Phendimetrazin werden mit allen Angaben gestrichen.

b) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

| | |
|---------------------------------------|--|
| „Dimethoxybromamphetamin (DOB) | 4-Brom-2,5-dimethoxy- α -methylphenethylamin |
| Ethylpiperidylbenzilat (JB 318) | 1-Ethyl-3-piperidylbenzilat |
| Methoxyamphetamin (PMA) | 4-Methoxy- α -methylphenethylamin |
| Methoxymethylendioxyamphetamin (MMDA) | 3-Methoxy- α -methyl-4,5-methylendioxyphenethylamin |
| Methylendioxyamphetamin (MDA) | α -Methyl-3,4-methylendioxyphenethylamin |
| Methylpiperidylbenzilat (JB 336) | 1-Methyl-3-piperidylbenzilat |
| Racemethorphan | (\pm)-3-Methoxy-17-methylmorphinan |
| Trimethoxyamphetamin (TMA) | 3,4,5-Trimethoxy- α -methylphenethylamin“. |

c) Die wissenschaftliche Bezeichnung des Betäubungsmittels Etoxidrin erhält folgende Fassung:

„Ethyl-{1-[2-(2-hydroxyethoxy)ethyl]-4-phenyl-4-piperidincarboxylat}“.

2. Die Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Das Betäubungsmittel Papaver somniferum wird mit allen Angaben gestrichen.

b) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

| | |
|-------------------|---|
| „Cetobemidon | 1-[4-(3-Hydroxyphenyl)-1-methyl-4-piperidyl]-1-propanon |
| Dextropropoxyphen | (+)-(1-Benzyl-3-dimethylamino-2-methyl-1-phenylpropyl)propionat – ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III bei oraler Anwendung bis zu 2,5 vom Hundert oder je abgeteilte Form bis zu 135 mg Dextropropoxyphen, berechnet als Base, enthalten – |
| Levorphanol | (-)-17-Methyl-3-morphinanol |
| Phendimetrazin | 3,4-Dimethyl-2-phenylmorpholin“. |

c) Die Position des Betäubungsmittels Papaver orientale (Papaver bracteatum) erhält folgende Fassung:

„Papaver orientale (Papaver bracteatum) Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art Papaver orientale gehörenden Pflanzen; dienen diese Zierzwecken, so finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.“

3. Die Anlage III Teil A des Betäubungsmittelgesetzes wird wie folgt geändert:

a) Folgende Betäubungsmittel werden mit allen Angaben gestrichen:

Cetobemidon, Dextropropoxyphen, Levorphanol.

b) Die Position des Betäubungsmittels Tilidin erhält folgende Fassung:

„Tilidin
Ethyl-(2-dimethylamino-1-phenyl-3-cyclohexen-1-carboxylat)
– ausgenommen in Zubereitungen, die ohne einen weiteren Stoff der Anlagen I bis III je abgeteilte Form bis zu 615 mg Tilidin, berechnet als Base, und bezogen auf diese Menge, mindestens 7,5 vom Hundert Naloxonhydrochlorid enthalten. Für diese Zubereitungen gelten jedoch die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr –“.

c) Folgende Betäubungsmittel werden in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Alfentanil
N-(1-[2-(4-Ethyl-5-oxo-2-tetrazolin-1-yl)ethyl]-4-methoxymethyl-4-piperidyl)propionanilid

Buprenorphin
17-Cyclopropylmethyl-4,5 α -epoxy-7 α -[(*S*)-1-hydroxy-1,2,2-trimethylpropyl]-6-methoxy-6,14-*endo*-ethanomorphinan-3-ol

Etorphin
4,5 α -Epoxy-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-*endo*-ethanomorphinan-3-ol

Nabilon
(\pm)-*trans*-3-(1,1-Dimethylheptyl)-7,8,10,10a-tetrahydro-1-hydroxy-6,6-dimethyl-6*H*-dibenzo[*b,d*]pyran-9(6*aH*)-on

Papaver somniferum
Pflanzen und Pflanzenteile, ausgenommen die Samen, der zur Art *Papaver somniferum* gehörenden Pflanzen; dienen diese Zierzwecken und wurde ihnen nach einem vom Bundesgesundheitsamt zugelassenen Verfahren das Morphin entzogen, so finden die betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften nur Anwendung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr, den Anbau und die Gewinnung“.

4. Die Anlage III Teil B wird wie folgt geändert:

a) Folgendes Betäubungsmittel wird in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

„Pentazocin
1,2,3,4,5,6-Hexahydro-6,11-dimethyl-3-(3-methyl-2-butenyl)-2,6-methano-3-benzazocin-8-ol“.

b) Die wissenschaftliche Bezeichnung des Betäubungsmittels Pentobarbital erhält folgende Fassung:

„5-Ethyl-5-(1-methylbutyl)-barbitursäure“.

5. In Anlage III Teil C werden die Ausnahmen für das Betäubungsmittel Barbital durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„– ausgenommen in Zubereitungen, die, ohne am menschlichen oder tierischen Körper angewendet zu werden, ausschließlich diagnostischen oder analytischen Zwecken dienen, und je abgeteilte Form bis zu 25 g Barbital oder Barbital-Natrium oder ein Gemisch dieser beiden Stoffe enthalten –“.

Artikel 2

Verkehr mit neuen Betäubungsmitteln und ausgenommenen Zubereitungen

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung, ohne zu dem in § 4 des Betäubungsmittelgesetzes genannten Personenkreis zu gehören, mit den nachgenannten Stoffen:

1. Alfentanil
2. Buprenorphin
3. Dimethoxybromamphetamin (DOB)
4. Ethylpiperidylbenzilat (JB 318)
5. Methoxyamphetamin (PMA)
6. Methoxymethylendioxyamphetamin (MMDA)
7. Methylendioxyamphetamin (MDA)
8. Methylpiperidylbenzilat (JB 336)
9. Nabilon
10. Pentazocin
11. Racemethorphan
12. Trimethoxyamphetamin (TMA)

am Verkehr mit Betäubungsmitteln (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) oder am Verkehr mit ausgenommenen Zubereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BtMG) teilnimmt, bleibt dazu bis zum 31. Dezember 1984 berechtigt. Beantragt er vor dem 1. Januar 1985 eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 BtMG, so dauert die Berechtigung fort bis zur unanfechtbaren oder rechtskräftigen Ablehnung des Antrages.

(2) Wer als Berechtigter im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 dort bezeichnete Betäubungsmittel bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Betäubungsmittel bis zum 31. Dezember 1984

1. dem Bundesgesundheitsamt unter Angabe der Art und Menge zu melden und
2. an den Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 BtMG, an den Betreiber einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapothek oder an einen nach Absatz 1 Satz 2 Berechtigten abzugeben oder zu veräußern oder sie nach Maßgabe des § 16 BtMG zu vernichten, wenn er keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellt.

Wer nach Satz 1 Nr. 2 Betäubungsmittel erwirbt, hat dem Bundesgesundheitsamt bis zum 31. März 1985 den Abgebenden und die Art und Menge der erworbenen Betäubungsmittel zu melden.

(3) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel zur Abgabe an den Verbraucher verpackt, ohne daß die Packungen den Anforderungen des § 14 BtMG entsprechen, dürfen sie noch bis zum 31. Juli 1985 in diesen Packungen abgegeben werden.

(4) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel nicht in der nach § 15 BtMG erforderlichen Weise aufbewahrt und gesichert, so dürfen sie noch bis zum 31. Juli 1985 in der bisher zulässigen Weise aufbewahrt werden. Satz 1 gilt nicht für die Aufbewahrung in Apotheken, tierärztlichen Hausapotheken und auf Kauffahrteischiffen.

Artikel 3

Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

Die Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 16. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1427) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt darf für einen Patienten an einem Tage verschreiben:

- a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen und sonstigen Beschränkungen über Bestimmungszweck, Gehalt und Darreichungsform (sonstige Beschränkungen):

| | |
|---|-----------|
| 1. Amphetamin | 200 mg |
| 2. Buprenorphin | 4 mg |
| 3. Dextromoramid | 100 mg |
| 4. Hydrocodon | 200 mg |
| 5. Hydromorphon | 30 mg |
| 6. Levomethadon | 60 mg |
| 7. Methamphetamin | 100 mg |
| 8. Methaqualon | 6 000 mg |
| 9. Methylphenidat | 200 mg |
| 10. Morphin | 200 mg |
| 11. Nabilon | 36 mg |
| 12. Normethadon | 200 mg |
| 13. Opium, eingestelltes | 2 000 mg |
| 14. Opiumextrakt | 1 000 mg |
| 15. Opiumtinktur | 20 000 mg |
| 16. native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis, berechnet als Morphin | 200 mg |
| 17. Oxycodon | 200 mg |
| 18. Papaver somniferum, berechnet als Morphin | 200 mg |
| 19. Pentazocin | 700 mg |
| 20. Pethidin | 1 000 mg |
| 21. Phenmetrazin | 600 mg |
| 22. Piritramid | 220 mg |
| 23. Thebacon | 200 mg |
| 24. Tilidin | 1 050 mg |

oder

- b) eine Zubereitung mit einem oder zwei der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Sofern in besonders schweren Krankheitsfällen die an einem Tage an einem Patienten anzuwendende Menge eine Überschreitung der nach Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Höchstmenge erfordert, darf der Arzt für diesen Patienten an einem Tage verschreiben

1. eines der in Absatz 1 Buchstabe a Nr. 2, 3, 5, 6, 10, 13 bis 20, 22 und 24 bezeichneten Betäubungsmittel bis zur vierfachen oder

2. das in Absatz 1 Buchstabe a Nr. 10 bezeichnete Betäubungsmittel, wenn der Patient in seiner Dauerbehandlung steht, bis zur zehnfachen

der festgesetzten Höchstmenge. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den Vermerk „Menge ärztlich begründet“ eigenhändig anzubringen. Eine Verschreibung nach Nummer 2 darf nur zur oralen Anwendung als Lösung bis zu einem Gehalt von 4 vom Hundert unter Zusatz von mindestens 0,05 vom Hundert Chininhydrochlorid und 1 vom Hundert Carboxymethylcellulose-Natrium erfolgen; sie ist mit einer Gebrauchsanweisung zu versehen, aus der hervorgeht, daß die Lösung „nur zur oralen Anwendung“ bestimmt und in welchem Zeitrhythmus sie einzunehmen ist. Entgegen Satz 1 darf er die in Satz 3 bezeichnete Lösung für einen Bedarf von 3 Tagen verschreiben.

(3) Der Arzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eine Zubereitung mit einem oder zwei der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel,
 2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,
 3. bis zu 1 000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge, am Kehlkopf, an der Nase, am Ohr, am Rachen oder am Kiefer als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert,
 4. bis zu 10 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie, zu diagnostischen Eingriffen und in der Intensivmedizin und
 5. bis zu 2 500 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie.“
2. In § 2 Abs. 4 wird die Anführung „Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Anführung „Nr. 2 bis 5“.

3. § 3 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zahnarzt darf für einen Patienten an einem Tage verschreiben:

- a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen:

| | |
|---|-----------|
| 1. Amphetamin | 200 mg |
| 2. Buprenorphin | 4 mg |
| 3. Dextromoramid | 100 mg |
| 4. Hydrocodon | 200 mg |
| 5. Hydromorphon | 30 mg |
| 6. Levomethadon | 60 mg |
| 7. Methamphetamin | 100 mg |
| 8. Methaqualon | 6 000 mg |
| 9. Methylphenidat | 200 mg |
| 10. Morphin | 200 mg |
| 11. Normethadon | 200 mg |
| 12. Opium, eingestelltes | 2 000 mg |
| 13. Opiumextrakt | 1 000 mg |
| 14. Opiumtinktur | 20 000 mg |
| 15. native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis, berechnet als Morphin | 200 mg |
| 16. Oxycodon | 200 mg |
| 17. Pentazocin | 700 mg |
| 18. Pethidin | 1 000 mg |
| 19. Phenmetrazin | 600 mg |
| 20. Piritramid | 220 mg |
| 21. Thebacon | 200 mg |
| 22. Tilidin | 1 050 mg |

oder

- b) eine Zubereitung mit einem oder zwei der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Der Zahnarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eine Zubereitung mit einem oder zwei der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel,
2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,

3. bis 5 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie und
 4. bis zu 2 500 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie.“
4. In § 3 Abs. 3 wird die Anführung „Nr. 2“ ersetzt durch die Anführung „Nr. 2 bis 4“.

5. § 4 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage verschreiben:

a) eines der folgenden Betäubungsmittel unter Einhaltung der nachstehend festgesetzten Höchstmengen:

| | |
|---|------------|
| 1. Amphetamin | 1 000 mg |
| 2. Buprenorphin | 4 mg |
| 3. Dextromoramid | 100 mg |
| 4. Hydrocodon | 200 mg |
| 5. Hydromorphon | 30 mg |
| 6. Levomethadon | 250 mg |
| 7. Methamphetamin | 100 mg |
| 8. Methaqualon | 6 000 mg |
| 9. Methylphenidat | 200 mg |
| 10. Morphin | 500 mg |
| 11. Normethadon | 200 mg |
| 12. Opium, eingestelltes | 12 000 mg |
| 13. Opiumextrakt | 6 000 mg |
| 14. Opiumtinktur | 120 000 mg |
| 15. native Opiumalkaloide in ihrem natürlichen Mischungsverhältnis, berechnet als Morphin | 1 500 mg |
| 16. Oxycodon | 300 mg |
| 17. Pentazocin | 700 mg |
| 18. Pethidin | 1 000 mg |
| 19. Phenmetrazin | 600 mg |
| 20. Piritramid | 220 mg |
| 21. Thebacon | 200 mg |
| 22. Tilidin | 1 050 mg |

oder

b) eine Zubereitung mit einem oder zwei der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel.

(2) Sofern in besonders schweren Krankheitsfällen die an einem Tage an einem Tier anzuwendende Menge eine Überschreitung der nach Absatz 1 Buchstabe a festgesetzten Höchstmenge erfordert, darf der Tierarzt für dieses Tier an einem Tage nur eines der in Absatz 1 Buchstabe a Nr. 2, 3, 5, 6, 10, 12 bis 18, 20 und 22 bezeichneten Betäubungsmittel bis zur zweifachen der festgesetzten Menge verschreiben. In diesen Fällen hat er auf der Verschreibung den Vermerk „Menge tierärztlich begründet“ eigenhändig anzubringen.

(3) Der Tierarzt darf für seinen Praxisbedarf an einem Tage nur verschreiben:

1. eines der in Absatz 1 bezeichneten Betäubungsmittel bis zu der dort festgesetzten Höchstmenge oder eine Zubereitung mit einem oder zwei der in Anlage III Teil B außer Pentazocin und Pentobarbital oder Teil C des Betäubungsmittelgesetzes bezeichneten Betäubungsmittel,
 2. bis zu 30 mg Alfentanil zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie,
 3. bis zu 1 000 mg Cocain zu Eingriffen am Auge als
 - a) Lösung bis zu einem Gehalt von 20 vom Hundert oder
 - b) Augentablette oder Salbe bis zu einem Gehalt von 2 vom Hundert,
 4. bis zu 30 mg Etorphin zur Immobilisierung von Zoo- oder Wildtieren,
 5. bis zu 10 mg Fentanyl zur Prämedikation und Anästhesie einschließlich der Neuroleptanalgesie, zu diagnostischen Eingriffen oder zur Immobilisierung und
 6. bis zu 40 000 mg Pentobarbital zur Prämedikation und Anästhesie sowie zur Einschläferung von Tieren.“
6. In § 4 Abs. 4 wird die Anführung „Nr. 2 und 3“ ersetzt durch die Anführung „Nr. 2 bis 6“.
7. In § 6 Abs. 1 erhalten die Nummern 4, 5 und 7 folgende Fassung:
- „4. Gebrauchsanweisung mit Einzel- und Tagesgabe, in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 darüber hinaus den Zeitrhythmus der Einnahme,
 5. bei der Verschreibung von Alfentanil, Cocain, Etorphin, Fentanyl und Pentobarbital der Bestimmungszweck,
 7. in den Fällen des § 2 Abs. 2 und des § 4 Abs. 2 die dort vorgeschriebenen Vermerke,“.

8. § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er darf für Kauffahrteischiffe

1. ohne Schiffsarzt nur die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 5, 13 und 20,
2. mit Schiffsarzt nur die in § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 4, 5, 7, 10, 13, 17 und 20 bezeichneten Betäubungsmittel verschreiben.“

9. § 10 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) entgegen § 2 Abs. 1, 2 Sätze 1, 3 oder 4 oder § 3 Abs. 1 für einen Patienten,“.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift, abgelöste Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1984 in Kraft.

(2) Pflanzen und Pflanzenteile der zur Art *Papaver somniferum* gehörenden Pflanzen, die Zierzwecken dienen und denen das Morphin nicht entzogen wurde, dürfen von Personen, die sie weder eingeführt noch durch Anbau gewonnen haben, noch bis zum 31. März 1985 nach den bisherigen Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Neunte Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 15. Juni 1981 (BGBl. I S. 529) wird aufgehoben.

Bonn, den 6. August 1984

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

| Datum und Bezeichnung der Verordnung | Seite | Bundesanzeiger (Nr. | vom) | Tag des Inkrafttretens |
|---|-------|------------------------|------------|---------------------------|
| 17. 7. 84 Verordnung PR Nr. 2/84 zur Durchführung der Empfehlung Nr. 1946/84/EGKS vom 6. Juli 1984 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Empfehlung Nr. 1835/81/EGKS vom 3. Juli 1981 über die Pflicht der Stahlvertriebsunternehmen zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken (Zweite Stahlhandelspreislisten-Verordnung) neu: 720-11-24 | 7481 | (133 | 19. 7. 84) | 20. 7. 84 |
| 26. 7. 84 Verordnung TSN Nr. 1/84 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291 | 8225 | (143 | 2. 8. 84) | 1. 9. 84 |
| 27. 7. 84 Verordnung TSF Nr. 3/84 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291 | 8225 | (143 | 2. 8. 84) | 1. 9. 84 |
| 16. 7. 84 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Egelsbach) 96-1-2-92 | 8301 | (144 | 3. 8. 84) | 27. 8. 84 |
| 19. 7. 84 Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26 | 8301 | (144 | 3. 8. 84) | 22. 11. 84 |
| 19. 7. 84 Bekanntmachung der Bundesanstalt für Flugsicherung – Neufassung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Sprechfunkverfahren) 96-1-2-26 | 8308 | (144 | 3. 8. 84) | 22. 11. 84 |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A 4 – Umfang 404 Seiten

Die Neuauflage 1983 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten, soweit sie noch gültig sind.

Nachtrag zum Fundstellennachweis A

Abgeschlossen am 30. Juni 1984 – Format DIN A4 – Umfang 16 Seiten

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A 4 – Umfang 464 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 27,85 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.